

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

KLEEN  
PURGATIS

# Para Kalklöser

Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

**Handelsname**

Para Kalklöser

**UFI-Code**

0CAK-MQM3-GY0Q-SDAG

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Verwendung**

Entkalker für gewerbliche Verwendung.

**Nicht zur Verwendung geeignet**

Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Lieferant**

Kleen Purgatis International AG

Adresse

Firststrasse 30 A  
8835 Feusisberg  
Schweiz

Telefon

+41 (0) 44 51535 60

E-Mail

info@kleen-purgatis.ch

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser

KLEEN  
PURGATIS

Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23

## Hersteller

KLEEN PURGATIS GmbH

Adresse  
Dieselstraße 10  
32120 Hiddenhausen  
Deutschland

Telefon  
+49 (0) 5223 9970-40

E-Mail  
[info@kleen-purgatis.de](mailto:info@kleen-purgatis.de)

Webseite  
[www.kleenpurgatis.de](http://www.kleenpurgatis.de)

## Ansprechpartner

Regulatory Affairs

## E-Mail

[info@kleen-purgatis.de](mailto:info@kleen-purgatis.de)

## 1.4. Notrufnummer

### Giftnotrufzentrale/Zusatznotrufnummer

145 (Verfügbar 24/7) - Tox Info Suisse (Für die Öffentlichkeit verfügbar.)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Klassifizierung

Hautätzend, Gefahrenkategorie 1B  
Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1

#### Gefahrenhinweise

H314, H318

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Gefahrenpiktogramme



Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser



Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23

## Signalwort

Gefahr

## Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

## Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

## Zusatzinformation

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung: Phosphorsäure

## 2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die gemäß dem Artikel 57 / Anhang XIII der REACH-Verordnung als PBT oder vPvB eingestuft sind.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. REACH-Nr. Index Nr.	Konz.	Klassifizierung	H-Satz M Faktor akut M Faktor chronisch	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte ATE	Anmerkungen
Phosphorsäure	7664-38-2 231-633-2 01-2119485924- 24-xxxx 015-011-00-6	>25 - <50%	Skin Corr. 1B	H314 - -	Skin Corr. 1B, H314: C ≥ 25%  Skin Irrit. 2, H315: 10% ≤ C < 25%  Eye Irrit. 2, H319: 10% ≤ C < 25%  ATE [Oral]: 500 mg/kg Körpergewicht	B
Citronensäure	77-92-9 201-069-1 01-2119457026- 42-xxxx -	5 - <20%	Eye Irrit. 2, STOT SE 3 - resp. tract irrit.	H319, H335 - -	ATE [Oral]: 5400 mg/kg Körpergewicht	-

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser

Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23

KLEEN  
PURGATIS

## **Sonstige Stoffinformationen**

Der vollständige Text der in diesem Abschnitt genannten H-/EUH-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

### **4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

#### **Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten.

#### **Einatmen**

Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in eine Position bringen, die das Atmen erleichtert. Sofort Arzt hinzuziehen.

#### **Hautkontakt**

Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser während mindestens 15 Minuten ausspülen und dabei verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen. Sofort Arzt hinzuziehen.

#### **Augenkontakt**

Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Sofort Arzt hinzuziehen.

#### **Verschlucken**

Kein Erbrechen herbeiführen. Wasser trinken. Sofort Arzt rufen.

#### **Informationen für Ärzte**

Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Giftzentrale wenden.

### **4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

#### **Einatmen**

Reizung und/oder Verätzung der Atemwege.

#### **Hautkontakt**

Verursacht schwere Verätzungen.

#### **Augenkontakt**

Verursacht schwere Augenschäden. Kann Blindheit verursachen.

#### **Verschlucken**

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatische Behandlung.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser

Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23

KLEEN  
PURGATIS

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Dieses Produkt ist nicht brennbar. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Sprühwasser, Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

#### Ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Ätzend - Bei der Verbrennung entsteht ätzender Rauch.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Spezielle Schutzausrüstung für Brandbekämpfungsteam

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

### Sonstiges

#### Sonstiges

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Nicht betroffenes Personal aus dem Verschüttungsbereich evakuieren.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäss lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für Informationen zur Lagerung und Handhabung siehe Abschnitt 7.

Für Informationen zur Exposition und persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Für Informationen zu inkompatiblen Materialien siehe Abschnitt 10.

Für Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser



Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Vorbeugende Maßnahmen bei der Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Direkten Kontakt mit dem Material / Produkt vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

#### Allgemeine Hygiene

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.

Lagerklasse gemäß TRGS 510: 8B (Nichtbrennbare ätzende Gefahrstoffe)

Im Originalbehälter lagern.

Lagertemperatur: 10 °C bis 40 °C

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2: Entkalker

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Expositionsgrenzwerte / Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoff	CAS-Nr. EG-Nr.	Expositions- grenzwert	Kurzzeit- grenzwert	Quelle	Bemerkung	Jahr
		ppm / mg/m³	ppm / mg/m³			
Phosphorsäure (EU)	7664-38-2 231-633-2	- / 1 /	- / 2 /			-
Citronensäure	77-92-9 201-069-1	- / 2 /	- / 4 /	suva	SSc, inhalable fraction	-

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser



KLEEN  
PURGATIS

Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23

## DNEL/DMEL

Produkt/Stoffname (CAS-Nr./EG-Nr.)	Typ	Exposition	Wert	Population	Auswirkungen
Phosphorsäure (7664-38-2/231-633-2)	DNEL	Chronisch (langfristig) Inhalation	10.7 mg/m <sup>3</sup>	Arbeitnehmer	Systemisch
Phosphorsäure (7664-38-2/231-633-2)	DNEL	Chronisch (langfristig) Inhalation	1 mg/m <sup>3</sup>	Arbeitnehmer	Lokal
Phosphorsäure (7664-38-2/231-633-2)	DNEL	Akut (kurzfristig) Inhalation	2 mg/m <sup>3</sup>	Arbeitnehmer	Lokal

## PNEC/PEC

Produkt/Stoffname (CAS-Nr./EG-Nr.)	Typ	Umweltkompartiment	Wert
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Süßwasser	0.44 mg/l
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Meerwasser	0.044 mg/l
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Kläranlage	1000 mg/l
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Sediment (Süßwasser)	34.6 mg/kg
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Sediment (Salzwasser)	3.46 mg/kg
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Boden	33.1 mg/kg

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

### Augen-/Gesichtsschutz

Chemikalienbeständige Schutzbrille mit Seitenschutz gemäss EN 166.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser

Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23



## Handschutz

Chemikalienbeständige Einmal-Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen. Handschuhmaterial: Naturlatex, Polychloropren oder Nitril, Kategorie III nach EN 374. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

## Anderer Hautschutz

Langärmelige Arbeitskleidung

## Atemschutz

Diese Art der persönlichen Schutzausrüstung ist unter normaler und vorhersehbarer Verwendung des Produkts nicht notwendig.

## Thermische Gefährdungen

Nicht zutreffend

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Physikalischer Zustand

Flüssig

#### Farbe

Rot

#### Geruch

Frischer Duft

#### Geruchsschwelle

Nicht bestimmt für das Gemisch.

#### Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Nicht bestimmt für das Gemisch.

#### Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Nicht bestimmt für das Gemisch.

#### Entflammbarkeit

Nicht anwendbar.

#### Untere und obere Explosionsgrenze

Nicht anwendbar.

#### Flammpunkt

Keine Daten verfügbar

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser

Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23



## Selbstentzündungstemperatur

Nicht bestimmt für das Gemisch.

## Zersetzungstemperatur

Nicht bestimmt für das Gemisch.

## pH

< 0.5

## Kinematische Viskosität

Nicht bestimmt für das Gemisch.

## Viskosität, dynamisch

Nicht bestimmt für das Gemisch.

## Löslichkeit(en)

Wasserlöslich

## Wasserlöslichkeit

Mischbarkeit

## n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

Nicht bestimmt für das Gemisch.

## Dampfdruck

Nicht bestimmt für das Gemisch.

## Dichte und/oder relative Dichte

1.31 g/cm<sup>3</sup>

## Relative Dampfdichte

Nicht bestimmt für das Gemisch.

## Verdampfungsgeschwindigkeit

Nicht bestimmt für das Gemisch.

## Explosive Eigenschaften

Das Produkt / das Gemisch besitzt keine explosiven Eigenschaften.

## Oxidierende Eigenschaften

Das Produkt / das Gemisch besitzt keine oxidierenden Eigenschaften.

## VOC %

< 3 %

## Partikeleigenschaften

Dieses Produkt/Gemisch enthält keine Nanomaterialien und Nanoformen im Sinne der Verordnung (EG) 1907/2006.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser

KLEEN  
PURGATIS

Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23

## 9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

Neutralisation kann starke Wärmeentwicklung verursachen.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und starke Basen. Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Für Informationen zu Verbrennungsprodukten siehe Abschnitt 5.

Ätzend - Bei der Verbrennung entsteht ätzender Rauch.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Daten zu den Inhaltsstoffen.

#### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Dosis-deskriptor	Wert / Dosis	Belastungsweg	Dauer der Exposition	Versuchstiere	Methode / Richtlinie	Anmerkungen
Phosphorsäure 7664-38-2 / 231-633-2	LC50	850 mg/l	Inhalativ	2h	Ratte	-	-
Phosphorsäure 7664-38-2 / 231-633-2	LD50	2740 mg/kg	Dermal	-	Kaninchen	-	-

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser

KLEEN  
PURGATIS

Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Dosis-deskriptor	Wert / Dosis	Belastungsweg	Dauer der Exposition	Versuchstiere	Methode / Richtlinie	Anmerkungen
Phosphorsäure 7664-38-2 / 231-633-2	LD50	>500-2.000 mg/kg	Oral	-	Ratte	OECD 423	-
Citronensäure 77-92-9 / 201-069-1	LD50	5.400 mg/kg	Oral	-	Maus	OECD 401	ECHA
Citronensäure 77-92-9 / 201-069-1	LD50	>2.000 mg/kg	Dermal	-	Ratte	OECD 402	ECHA

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Hautätzend, Gefahrenkategorie 1B

## Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht Verätzungen der Augen.

## Erkrankungen der Atemwege oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch / das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften im Sinne der Verordnungen (EG) 1907/2006 und (EU) 2018/605 und der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser



KLEEN  
PURGATIS

Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### Akute Toxizität Fische

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies	Methode / Richtlinie	Bemerkung
Phosphorsäure 7664-38-2 / 231-633-2	LC50	98-106 mg/l	96h	Lepomis mac-rochirus	-	-
Citronensäure 77-92-9 / 201-069-1	LC50	440 mg/l	48 h	Leuciscus idus	OECD 203	ECHA

#### Akute Giftigkeit für Algen

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Endpunkt des Tests	Spezies
Phosphorsäure 7664-38-2 / 231-633-2	EC50	>100 mg/l	72h	Wachstumsrate	Algen

#### Akute Toxizität Krebstier

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies	Methode / Richtlinie	Bemerkung
Phosphorsäure 7664-38-2 / 231-633-2	EC50	>100 mg/l	48h	Daphnia magna (Großer Wasser-floh)	OECD 202	-
Citronensäure 77-92-9 / 201-069-1	LC50	1.535 mg/l	24 h	Daphnia magna	-	ECHA

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser



Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23

## Toxizität Mikro-/Makroorganismus

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies	Methode / Richtlinie
Phosphorsäure 7664-38-2 / 231-633-2	EC50	>100 mg/l	3h	Belebschlamm	OECD 209

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die in diesem Gemisch / Produkt enthaltenen Tenside erfüllen die Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergentien.

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

## 12.4. Mobilität im Boden

### Mobilität

Keine Information verfügbar.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die gemäß dem Artikel 57 / Anhang XIII der REACH-Verordnung als PBT oder vPvB eingestuft sind.

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch / das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften im Sinne der Verordnungen (EG) 1907/2006 und (EU) 2018/605 und der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100.

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Dieses Produkt / Gemisch enthält keine Inhaltsstoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

## Sonstiges

### Deutschland Wassergefährdungsklasse

WGK1 - schwach wassergefährdend

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Hinweise zur Entsorgung

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Bitte beachten:

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

KLEEN  
PURGATIS

# Para Kalklöser

Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23

## Verpackung

Leere Behälter nicht wieder verwenden. Für die Reinigung empfohlene Mittel und Verfahren: den Kanister mehrmals mit Wasser ausspülen und über den Hauskehricht entsorgen.  
Verunreinigte Verpackungen : Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

LVA-Code (VeVA) zur Abfallart 'Andere problematische chemische Abfälle (EWW 127)':

Abfallcode	Abfallbezeichnung
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure

Bitte beachten - ein Sternchen (\*) neben einem Code bedeutet, dass es GEFÄHRLICHE ABFÄLLE ist.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1805

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Richtiger ADR-/RID-/ADN-Versandname

PHOSPHORSÄURE LÖSUNG

IMDG korrekter Versandname

PHOSPHORIC ACID, SOLUTION

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Beschriftung

ADR/RID/ADN



ADR/RID-Klasse

8

ADR/RID-Klassifizierungscode

C1

ADR/RID Gefahridentifikationsnummer

80

IMDG-Klasse

8

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser



Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23

## IATA-Klasse

8

## ADN-Klasse

8

## ADN Klassifizierungscode

C1

## 14.4. Verpackungsgruppe

III

## 14.5. Umweltgefahren

### Umweltgefahren

-

### IMDG-Meeresschadstoff

Nein

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

### IMDG EmS

F-A, S-B

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

## Sonstiges

### Sonstige Informationen ADR-RID

LQ: 5 L

EQ: E1

Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode): 3 (E)

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser

Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23



## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien)  
Inhaltsstoffe gemäß Anhang VII: < 5 % nichtionische Tenside

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
Zulassungspflichtige Stoffe gemäß Anhang XIV: Nein  
Stoffbeschränkungen gemäß Anhang XVII: Nein  
Stoffe der REACH-Kandidatenliste (SVHC): Nein

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPR)  
Wirkstoffe: nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 (Explosivstoffe)  
Beschränkte Ausgangsstoffe gemäß Anhang I: nicht anwendbar  
Meldepflichtige Ausgangsstoffe gemäß Anhang II: nicht anwendbar

Richtlinie 2011/65/EU (ROHS 2)  
Stoffbeschränkungen gemäß Anhang II: nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 (POP)  
Persistente organische Schadstoffe: nicht anwendbar

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)  
Seveso-Gefahrenkategorie: nicht anwendbar

#### Nationale Vorschriften

Zusätzlich alle nationalen und örtlichen Bestimmungen für den Umgang mit Chemikalien beachten.

VOC-Anteil (VOCV): 0 %  
Wassergefährdende Flüssigkeit: Klasse B  
CH - StFV - Mengenschwelle: 20.000 kg  
Chemikaliengruppe: 2  
Nur für gewerbliche Verwender - darf nicht an private Verwender abgegeben werden.  
CPID: 284318-65

813.11 Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV)  
814.81 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)  
Grenzwerte am Arbeitsplatz aktuelle MAK/BAT-Werte (herausgegeben von der SUVA)

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser

Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23

KLEEN  
PURGATIS

## Weitere Bestimmungen, Beschränkungen und Rechtsvorschriften

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungen zur vorherigen Revision

Allgemeine Aktualisierung ohne Änderungen.

### Abkürzungen

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR - Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

ATE - Schätzwert der akuten Toxizität

C&L - Einstufung und Kennzeichnung

CLP - Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

CMR - Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin

CSR - Stoffsicherheitsbericht

DNEL - Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

ECHA - Europäische Chemikalienagentur

GHS - Globales Harmonisiertes System

IATA - Internationaler Luftverkehrsverband

IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

Kow - n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

LC50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis

LoW - Liste der Abfälle

OEL - Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

PNEC - Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)

REACH - Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SCBA - Umluftunabhängiges Atemschutzgerät

STOT - Spezifische Zielorgan-Toxizität

SVHC - Besonders besorgniserregende Stoffe

UFI - Eindeutiger Rezepturidentifikator [Unique Formula Identifier]

vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Verweise auf Schlüsselliteratur und Datenquellen

REACH-Registrierungsdossiers

ECHA C&L - Europäische Chemikalienagentur - Einstufung und Kennzeichnung

Sicherheitsdatenblätter der Rohstofflieferanten

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

# Para Kalklöser



Revisionsnummer: 6.1  
Erstellungsdatum: 2024-07-11  
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2021-08-23

## **Bewertungsmethoden für die Einstufung**

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:  
Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethode

## **Begriffsbedeutung**

Eye Dam. 1 - Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1  
Skin Corr. 1B - Hautätzend, Gefahrenkategorie 1B  
Eye Irrit. 2 - Augenreizung, Gefahrenkategorie 2  
STOT SE 3 - resp. tract irrit. - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorien 3 - Reizung der Atemwege  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H335 Kann die Atemwege reizen.

## **Sonstige Informationen**

Das Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **Anmerkungen des Herstellers**

Haftungsausschlussklausel: Die obigen Informationen sind nach unserem besten Wissen korrekt. Die Firma kann nicht für irgendwelche Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden.